

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceverträge und Servicevertragsverlängerungen

1. BEZIEHUNG DER PARTEIEN

1.1 Honeywell führt die Leistungen gemäß diesem Vertrag zu jedem Zeitpunkt als unabhängiger Vertragspartner aus. Weder Honeywell noch Unterauftragnehmer noch Mitarbeiter, Beauftragte oder Vertreter sind, gelten oder handeln in irgendeiner Weise als Beauftragte, Dienstleister, Vertreter oder Mitarbeiter des Kunden. Honeywell, Unterauftragnehmer oder Mitarbeiter, Beauftragte oder Vertreter werden in keiner Hinsicht als Mitarbeiter des Kunden behandelt, einschließlich steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher Hinsichten oder Mitarbeiterleistungen des Kunden. Keine Bestimmung dieses Vertrags begründet eine Joint-Venture-Beziehung oder eine Partnerschaft zwischen dem Kunden und Honeywell. Keine der beiden Parteien ist berechtigt, die andere Partei aufgrund der durch diesen Vertrag begründeten Beziehung zu binden oder zu verpflichten.

1.2 Der Kunde bestätigt und sichert zu, dass Honeywell Teile der Leistungen durch Unterauftragnehmer ausführen kann. Honeywell bleibt jedoch in vollem Umfang für die Leistung dieser Unterauftragnehmer und die Einhaltung dieses Vertrags verantwortlich. Alle Untervertragspartner, die Services erbringen, müssen über Lizenzen oder sonstige Akkreditierungen verfügen, die gemäß geltendem Recht erforderlich sind. Sie müssen von der Versicherung von Honeywell mindestens in dem Umfang abgedeckt werden, der von Honeywell gemäß Abschnitt 5 verlangt wird. Honeywell ist allein für die Bezahlung solcher Untervertragspartner und für die Organisation und Koordinierung ihrer Arbeiten verantwortlich. Zwischen dem Kunden und Unterauftragnehmern besteht keine vertragliche Beziehung hinsichtlich der im Rahmen dieses Vertrags auszuführenden Leistungen. Unterauftragnehmer gelten nicht als Drittbegünstigte dieses Vertrags.

2. ARBEITSZEITEN

Sofern nicht anders angegeben, werden alle Arbeiten und Services während üblicher Arbeitszeiten zwischen 08:00 Uhr und 16:30 Uhr Ortszeit von Montag bis Freitag (oder zu den in der Region der Arbeiten üblichen Arbeitszeiten) durchgeführt, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen (in der jeweiligen Region) („Normale Arbeitszeiten“). Wenn der Kunde aus irgendeinem Grund von Honeywell verlangt, diese Arbeiten oder Services außerhalb der üblichen Arbeitszeiten auszuführen, werden Überstunden oder andere zusätzliche Kosten, die hierdurch entstehen, wie nicht durch diesen Vertrag abgedeckte Reparaturen oder Materialkosten, dem Kunden in Rechnung gestellt und vom Kunden bezahlt.

3. STEUERN

3.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Preise von Honeywell keine Steuern (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Umsatzsteuer, und ähnlicher Steuern), Tarife und Abgaben enthalten (einschließlich Beträgen, die für gemäß Vertrag oder Stückliste bereitgestellte Produkte oder Waren aufgrund von Gesetzen, Regeln oder Vorschriften erhoben werden) (zusammen „Steuern“). Der Kunde zahlt alle Steuern, die sich aufgrund dieses Vertrags oder der Vertragsleistungen von Honeywell ergeben, ob auferlegt, erhoben, eingezogen,

zurückbehalten oder jetzt oder später ermittelt. Wenn Honeywell Steuern für Transaktionen gemäß diesem Vertrag auferlegen, erheben, einziehen, zurückbehalten oder ermitteln muss, berechnet Honeywell dem Kunden diese Steuern zusätzlich zum Preis, es sei denn, der Kunde stellt Honeywell zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags eine Freistellungsbescheinigung oder andere Dokumente bereit, die zur Zufriedenheit von Honeywell eine Freistellung von diesen Steuern belegen. In keinem Fall haftet Honeywell für Steuern, die vom Kunden gezahlt wurden oder gezahlt werden müssen. Diese Bestimmung hat über die Kündigung oder den Ablauf dieses Vertrags hinausgehend Bestand.

4. PROPRIETÄRE INFORMATIONEN

4.1 Autorisierte Verwendung. Für die Parteien gilt, dass sie:

- (a) vertrauliche Informationen nur zur Ausführung des Vertrags verwenden („Zweck“);
- (b) vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern, Unterauftragnehmern oder Dritten („Unterauftragsverarbeiter“) gegenüber offengelegt werden, die diese vertraulichen Informationen für den Zweck benötigen und die schriftlich und rechtlich bindend durch die Partei verpflichtet wurden, vertrauliche Informationen gemäß Bestimmungen zu schützen, die nicht weniger streng als die Bestimmungen dieses Vertrags sind;
- (c) vertrauliche Informationen mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der die Partei Ihre eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Natur schützt, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt;
- (d) die einschränkenden Hinweise in allen angefertigten Kopien anzeigen; und
- (e) vertrauliche Informationen nur dann an Dritte weitergeben, wenn die Partei schriftlich von der anderen Partei hierzu autorisiert wurde.

Die Parteien sind sich gegenüber für alle Verletzungen der Vertraulichkeitsverpflichtungen durch ihre Mitarbeiter oder autorisierte Dritte verantwortlich. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die jeweils andere Partei gibt die Partei alle vertraulichen Informationen einschließlich aller Kopien zurück oder vernichtet sie. Die andere Partei bestätigt die Rückgabe oder Vernichtung in schriftlicher Form. Wenn nicht anders angegeben, bleiben die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf die vertraulichen Informationen für fünf (5) Jahre nach dem Datum des Erhalts in Kraft.

4.2 Einschränkungen. Vertrauliche Informationen sind keine Informationen, die:

- (a) im Besitz einer Partei waren und vor dem Erhalt keinen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterlagen;
- (b) ohne Verschulden einer Partei auf gesetzliche Weise öffentlich verfügbar sind oder werden;
- (c) die Partei auf gesetzliche Weise von einem Dritten erhalten hat, der keinen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterlegen war, weder direkter oder indirekter Art; oder
- (d) unabhängig von der jeweils anderen Partei ohne Verwendung vertraulicher Informationen der Partei oder Bezug auf diese entwickelt wurde. Wenn die eine Partei aufgrund geltender Gesetze, Bestimmungen, Vorschriften oder gerichtlicher Anordnungen zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet ist, wird der die Partei:
 - a. die andere Partei umgehend schriftlich über die Anfrage benachrichtigen und dieser angemessene Gelegenheit geben, der Offenlegung zu widersprechen und eine einstweilige Verfügung oder entsprechende Abhilfe zu erhalten; und
 - b. vertrauliche Informationen nur im erforderlichen Umfang offenlegen.

4.3 Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung. Die Parteien vereinbaren, dass ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach diesem Abschnitt irreparable Schäden verursacht, die von Schadensersatzzahlungen nicht vollständig abgedeckt werden,

sodass die geschädigte Partei neben anderen rechtlichen Mitteln einen Unterlassungsanspruch hat.

4.4 Sorgfaltspflichten. Die Parteien vereinbaren, alle geltenden Gesetze oder Vorschriften in Bezug auf die Verwendung personenbezogener Daten einzuhalten. Hierzu gehören auch, ohne hierauf beschränkt zu sein, Bestimmungen, nach denen die Parteien:

(a) geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen oder Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz personenbezogener Daten gefordert werden;

(b) sich für alle Verluste, Kosten, Ausgaben, Schäden, Haftungsfälle, Ansprüche, Klagen oder Verfahren schadlos halten, die aufgrund von Sicherheitsverstößen oder anderen Verstößen nach diesem Abschnitt möglicherweise ergeben und vertrauliche Informationen betreffen (einschließlich Sicherheitsverstößen durch Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer); und

(c) umgehend über Sicherheitsverstöße sowie Anfragen zur Offenlegung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden (wenn nicht anderweitig untersagt) oder Anfragen von Personen zu ihren personenbezogenen Daten benachrichtigen und diese Anfragen erst nach Autorisierung durch die andere Partei beantwortet.

5. VERSICHERUNGSVERPFLICHTUNGEN

Honeywell schließt auf eigene Kosten die folgende Versicherung ab und hält sie jederzeit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags bis zum endgültigen Abschluss der Leistungen aufrecht:

(a) Eine gewerbliche allgemeine Haftpflichtversicherung, Vertragshaftung, Produkthaftung und Projektabschlusshaftung umfassend, mit einer kombinierten einzelnen Höchstgrenze von 5.000.000 USD pro Vorfall.

Der Kunde schließt auf eigene Kosten eine eigene allgemeine Haftpflicht- und Sachversicherung in einer Höhe ab, die für den Umfang des Geschäfts und die Anlagen des Kunden üblich ist, und hält diese während der Laufzeit dieses Vertrags aufrecht.

Alle gemäß diesem Abschnitt 5 erforderlichen Versicherungen werden mit Anbietern mit einer Bewertung von mindestens „A-, XII“ durch A.M. Best oder eine gleichwertige Rating-Stelle abgeschlossen. Beide Parteien sind bestrebt, die andere Partei mit einer Frist von dreißig (30) Tagen über eine Kündigung oder Nichtverlängerung zu benachrichtigen. Wenn eine Selbstversicherung implementiert wird, stellt Honeywell Nachweise zur finanziellen Verantwortlichkeit zur Verfügung.

Honeywell führt keine Versicherungen auf Projektbasis durch.

6. GEFAHRSTOFFE, SCHIMMEL UND UNSICHERE ARBEITSBEDINGUNGEN

6.1 Der Kunde bestätigt, keine Kenntnis über folgende Punkte in der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu haben: (a) Gefahrstoffe oder Schimmel, über die Luft übertragen oder auf oder in Wänden, Böden, Decken, Heizungs-, Belüftungs- und Klimaanlage, Rohrsystemen, strukturellen und anderen Komponenten oder in Ausstattungen, Einbauten, Ausrüstungen, Behältern oder Pipelines am Standort; oder (b) Zustände, die nach Kenntnis des Kunden Ansammlung, Konzentration, Wachstum oder Abgabe von Gefahrstoffen oder Schimmel am oder im Standort verursachen oder fördern könnten.

6.2 Honeywell ist nicht dafür verantwortlich, zu ermitteln, ob die abgedeckte Ausrüstung oder die vom Kunden verwendeten Einstellungen für Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Belüftung für den Kunden und den Standort geeignet sind.

6.3 Wenn solche Materialien, Situationen oder Zustände, offengelegt oder nicht offengelegt, von Honeywell oder anderen entdeckt werden und zu einem nicht sicheren Zustand für die Serviceausführung führen, stellt die Erkennung des Zustands einen Grund dar, der außerhalb einer vernünftigerweise anzunehmenden Kontrollierbarkeit durch Honeywell liegt. Honeywell ist in diesem Fall berechtigt, die Ausführung der Services einzustellen, bis der Bereich durch den Kunden oder einen Vertreter des Kunden auf Kosten des Kunden in einen sicheren Zustand versetzt wurde. Honeywell ist berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde den nicht sicheren Zustand nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Entdeckung vollständig beseitigt hat.

6.4 Der Kunde sichert zu, dass der Kunde Honeywell nicht damit beauftragt hat, Gefahrstoffe oder Schimmel oder durch Gefahrstoffe oder Schimmel verursachte Zustände zu entdecken, zu inspizieren, zu untersuchen, zu identifizieren, zu verhindern oder zu beseitigen.

6.5 Der Kunde ist für die Eindämmung aller am oder im Standort gelagerten Kältemittel verantwortlich. Der Kunde übernimmt die gesamte Verantwortung und stimmt zu, Honeywell gegenüber allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen oder Klagen schadlos zu halten, die aus der Lagerung, dem Verbrauch, dem Verlust und/oder der Entsorgung von Kältemitteln entstehen, es sei denn, Honeywell hat Kältemittel vor Ort gebracht und hat diese direkt und allein fahrlässig falsch gehandhabt.

6.6 Der Kunde erhält eine sichere Arbeitsumgebung zur Ausführung der Services am Standort durch Honeywell aufrecht und stellt das Vorhandensein von Gesundheitsschutz- und Sicherheitsprotokollen in Bezug auf die COVID-19-Pandemie wie erforderlich sicher. Darüber hinaus gewährleistet er die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zur Sicherheit am Arbeitsplatz. Der Kunde stellt sicher, dass die Arbeitsumgebung frei von bekannten Gefahren ist, die wahrscheinlich zu Todesfällen oder schweren physischen Schäden führen.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 EINGESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG. IN DIESEM ABSCHNITT WERDEN DIE AUSSCHLIESSLICHEN ABHILFEN DES KUNDEN UND DIE ALLEINIGE HAFTUNG VON HONEYWELL IN BEZUG AUF GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE FÜR ALLE IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG VERKAUFTEN PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN BESCHRIEBEN. DIESE ABHILFEN ERSETZEN ALLE ANDEREN HAFTUNGEN ODER VERPFLICHTUNGEN VON HONEYWELL, EINSCHLIESSLICH, OHNE HIERAUF BESCHRÄNKT ZU SEIN, DER HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG IN BEZUG AUF SCHÄDEN, VERLUSTE ODER VERLETZUNGEN (OB DIREKTER, INDIREKTER, EXEMPLARISCHER, SPEZIELLER, ANSCHLIESSENDER, PUNITIVER ODER ZUFÄLLIGER ART), DIE AUFGRUND DER ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER LIEFERUNG, VERWENDUNG ODER AUSFÜHRUNG DER PRODUKTE ODER SERVICES ENTSTEHEN. GUTSCHRIFTEN, REPARATUREN ODER ERSETZUNGEN (WIE VON HONEYWELL GEWÄHLT) STELLEN DIE EINZIGEN HIER BEREITGESTELLTEN ABHILFEN DAR. EINE ERWEITERUNG DIESER GARANTIE IST FÜR HONEYWELL NICHT BINDEND, WENN SIE NICHT SCHRIFTLICH ERFOLGT UND VON EINEM AUTORISIERTEN VERTRETER VON HONEYWELL UNTERZEICHNET WIRD.

7.2 Produktgewährleistungsbestimmungen. Vorbehaltlich der Einhaltung dieses Abschnitts 7 ersetzt oder repariert Honeywell alle von Honeywell gemäß diesem Vertrag bereitgestellten Produkte, die innerhalb des Gewährleistungseitraums von einem (1) Jahr aufgrund von Fertigungs- oder Materialfehlern ausfallen, wenn diese Fehler nicht auf Fahrlässigkeit des Kunden, Feuer, Blitzeinschlag, Wasserschäden oder anderen Ursachen beruhen, die außerhalb der Kontrolle von Honeywell liegen. Diese Gewährleistung gilt ab dem

Datum der Produktabnahme durch den Kunden oder ab dem Datum, an dem der Kunde mit der Nutzung des Produkts beginnt, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt, und endet ein (1) Jahr nach diesem Datum. Die alleinige Verpflichtung von Honeywell und die alleinige Abhilfe des Kunden gemäß dieser Gewährleistung bestehen in der Reparatur oder Ersetzung der jeweiligen defekten Produkte innerhalb des Gewährleistungszeitraums von einem (1) Jahr. Alle reparierten oder ersetzten Produkte werden nur für den verbleibenden und nicht abgelaufenen Teil der ursprünglichen Gewährlaufzeit von einem (1) Jahr garantiert. Ein mögliches Rücktrittsrecht des Kunden bleibt hiervon unberührt.

7.3 Service- Gewährleistung. Die Services werden professionell und fachgerecht ausgeführt und für ein (1) Jahr ab dem Datum der Ausführung der Serviceleistung gewährleistet („Service-Gewährleistung“). Die Verpflichtung von Honeywell und die Abhilfen des Kunden gemäß dieser Gewährleistung bestehen nach alleinigem Ermessen von Honeywell in der Korrektur oder erneuten Ausführung fehlerhafter Services oder in der Erstattung von Kosten, die für die Services gezahlt wurden, wenn der Kunde Honeywell schriftlich über die fehlerhaften Services innerhalb des Service-gewährleistungszeitraums benachrichtigt. Alle erneut ausgeführten Services werden für den verbleibenden Zeitraum des ursprünglichen Service-Garantiezeitraums garantiert.

7.4 Gewährleistungsausschlüsse. DIE GEWÄHRLEISTUNG IST BEI FOLGENDEN PRODUKTEN ODER SERVICES NICHT EINSCHLÄGIG:

- (a) Es handelt sich um Software;
- (b) Sie wurden von anderen Personen als autorisierten Mitarbeitern oder Vertretern von Honeywell geändert oder repariert;
- (c) Sie wurden vom Kunden oder Dritten auf eine Weise installiert, verwendet, gewartet oder instandgehalten, die nicht den Beschreibungen in den Produktdokumentationen oder Produktschulungen von Honeywell entspricht;
- (d) Sie gingen verloren, wurden beschädigt, wurden manipuliert oder wurden vernichtet aufgrund (I) einer groben oder fahrlässigen Behandlung des Produkts durch den Kunden oder Dritten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Beschädigungen während der Rücksendung an Honeywell durch eine unsachgemäße Rücksendungsverpackung); (II) höherer Gewalt (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Blitzeinschlag oder entsprechenden Spannungsschwankungen); oder (iii) anderer Ursachen, die nicht in der Kontrolle von Honeywell sind, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der fehlenden Anwendung erforderlicher oder empfohlener Updates oder Patches auf die Software oder das Gerät in der Netzwerkumgebung des Produkts durch den Kunden (oder dessen Kunden); und/oder
- (e) Sie wurden von einem Dritten hergestellt und/oder bereitgestellt.

7.5 Verfahren für Gewährleistungsansprüche. Wenn der Kunde während des jeweiligen Gewährleistungszeitraums einen Material- oder Fertigungsfehler vermutet, der durch die jeweilige Gewährleistung abgedeckt wird, muss der Kunde die Verwendung des Produkts sofort einstellen und Honeywell benachrichtigen. Der Kunde stimmt sich mit Honeywell ab, um die Gewährleistungsprüfung zu unterstützen. Nach Erhalt eines solchen Produkts während des jeweiligen Gewährleistungszeitraums (i) prüft Honeywell auf eigene Kosten das Produkt, um den vermuteten Fehler zu verifizieren, (ii) veranlasst Honeywell nach alleinigem Ermessen eine Gutschrift oder repariert oder ersetzt die fehlerhaften Produkte, einschließlich des Versands der Ersatzprodukte oder reparierten Produkte zurück an den Kunden (auf Kosten von Honeywell). Honeywell schreibt dem Kunden die Versandkosten für die Rücksendung fehlerhafter Produkte gut. Der Kunde ist jedoch für alle Zölle oder Importabgaben verantwortlich, die bei Erhalt der reparierten oder Ersatzprodukte gezahlt werden müssen. Der Kunde zahlt Honeywell außerdem eine Standardtestgebühr für Produkte, die als nicht fehlerhaft befunden werden.

7.6 GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS. WENN IN DIESEM ABSCHNITT NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS ANGEZEIGT, GIBT HONEYWELL KEINE ZUSICHERUNGEN ODER GARANTIE, WEDER SCHRIFTLICH, AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGENDER, GESETZLICHER ODER ANDERER ART; UND SCHLIESST HIERMIT ALLE ZUSICHERUNGEN UND GARANTIE AUS, EINSCHLIESSLICH, OHNE HIERAUF BESCHRÄNKT ZU SEIN, STILLSCHWEIGENDER GARANTIE DER HANDELSÜBLICHKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND SÄMTLICHER GARANTIE IN BEZUG AUF GEFÄHRSTOFFE ODER SCHIMMEL. ERWEITERUNGEN DER GEWÄHRLEISTUNG SIND FÜR HONEYWELL NICHT BINDEND, WENN SIE NICHT SCHRIFTLICH ERFOLGEN UND VON EINEM AUTORISIERTEN VERTRETER VON HONEYWELL UNTERZEICHNET WERDEN. OHNE DIE VORANGEHENDEN AUSFÜHRUNGEN EINZUSCHRÄNKEN, GIBT HONEYWELL KEINE ZUSICHERUNGEN, GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE EFFEKTIVITÄT ODER DIE ERGEBNISSE DER AUSRÜSTUNGEN, SOFTWARE ODER ARBEITEN, DIE GEMÄSS DIESEM VERTRAG BEREITGESTELLT WERDEN.

Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass Ausrüstungen oder Materialien, die vom Kunden gemäß diesem Vertrag erworben werden, von Dritten hergestellte Produkte enthalten können, in solche Produkte integriert sein können, an solche Produkte angefügt sein können oder zusammen mit solchen Produkten verpackt sein können. Produkte von Dritten werden im Allgemeinen nicht von diesem Abschnitt abgedeckt. Honeywell gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf Produkte von Dritten. Honeywell überträgt jedoch auf Verlangen des Kunden sämtliche Garantien des Herstellers oder Installateurs für im Rahmen der Services bereitgestellte, nicht von Honeywell hergestellte Ausrüstungen oder Materialien an den Kunden, insofern diese Garantien von Dritten übertragbar sind und über die in diesem Abschnitt beschriebene eingeschränkte Garantie von einem (1) Jahr hinausgehen.

8. SCHADLOSHALTUNG

Der Kunde stimmt zu, Honeywell und dessen leitende Angestellte, Direktoren, Mitarbeiter, verbundene Unternehmen (wie unten definiert) und Beauftragte in Bezug auf alle Klagen, Prozesse, Verluste, Schäden, Haftungsfälle, Ansprüche, Kosten und Ausgaben (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, angemessener Anwaltskosten) schadlos zu halten, die durch einen Verstoß oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diesen Vertrag durch den Kunden oder aufgrund der Fahrlässigkeit oder eines absichtlichen Fehlverhaltens (oder aufgrund einer vermuteten Fahrlässigkeit oder eines vermuteten absichtlichen Fehlverhaltens) des Kunden oder einer anderen Person, die sich unter der Kontrolle des Kunden befindet oder für die der Kunde verantwortlich ist, verursacht werden, entstehen oder im Zusammenhang stehen. OHNE DIE VORANGEHENDEN AUSFÜHRUNGEN EINZUSCHRÄNKEN, HÄLT DER KUNDE IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG HONEYWELL UND ALLE ANDEREN SCHADLOS ZU HALTENDEN PARTEIEN IN BEZUG AUF ALLE ANSPRÜCHE UND KOSTEN GLEICH WELCHER ART SCHADLOS, EINSCHLIESSLICH, OHNE HIERAUF BESCHRÄNKT ZU SEIN, BERATER- UND ANWALTGEBÜHREN, SCHADENSERSATZZAHLUNGEN FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN, GELDSTRAFEN, GELDBUSSEN, BESEITIGUNGSKOSTEN UND KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERZÖGERUNG ODER EINSTELLUNG VON ARBEITEN, DIE AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE ZUSICHERUNGEN UND GARANTIE DES KUNDEN IN ABSCHNITT 7, DES VORHANDENSEINS VON SCHIMMEL ODER GEFÄHRSTOFFEN AM STANDORT ODER DES EINTRETENS ODER VORHANDENSEINS VON IN ABSCHNITT 6 BESCHRIEBENEN SITUATIONEN ODER ZUSTÄNDEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DER KUNDE HONEYWELL IM VORAUS ÜBER DAS VORHANDENSEIN ODER DAS EINTRETEN BENACHRICHTIGT HAT, UND UNABHÄNGIG VON DEM ZEITPUNKT, AN DEM DIE GEFÄHRSTOFFE ODER DAS

AUFTRETEN ENTDECKT WERDEN ODER EINTRETEN. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung mit jeder schadlos zu haltenden Partei keine Vergleiche schließen oder Urteile annehmen. Dieser Abschnitt 8 besteht nach der Kündigung oder dem Ablauf dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, fort.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

SOFERN NICHT AUFGRUND ZWINGENDER GESETZLICHER BESTIMMUNGEN GEHAFTET WIRD UND UNGEACHTET ANDERER BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGS (I) IST HONEYWELL IN KEINEM FALL FÜR ZUFÄLLIGE, ANSCHLIESSENDE, SPEZIELLE, PUNITIVE, EXEMPLARISCHE, GESETZLICHE ODER INDIREKTE SCHÄDEN; ENTGANGENE GEWINNE, ENTGANGENE UMSÄTZE ODER DIE ENTGANGENE NUTZUNG; DEN VERLUST ODER DIE KOMPROMITTIERUNG VON DATEN; DEN NICHT AUTORISIERTEN ZUGRIFF ODER DIE NICHT AUTORISIERTE VERWENDUNG ODER DIE MISSBRÄUCHLICHE ANEIGNUNG VON DATEN DURCH DRITTE VERANTWORTLICH, AUCH WENN HONEYWELL ÜBER DIESE MÖGLICHKEIT INFORMIERT WURDE; UND (II) ÜBERSCHREITET DIE GESAMTHAFTUNG VON HONEYWELL FÜR ANSPRÜCHE, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG ENTSTEHEN, IN KEINEM FALL DEN JAHRESPREIS (WIE IM PREISANHANG ANGEGEBEN) FÜR DIE SPEZIFISCHEN SERVICES, AUF DENEN DER JEWEILIGE ANSPRUCH BASIERT. IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG GELTEN DIESE EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE UNABHÄNGIG DAVON, OB EIN HAFTUNGSFALL DURCH VERTRAGSVERLETZUNG, SCHADLOSHALTUNG, GARANTIE, RECHTSBRUCH, GESETZ ODER ANDERWEITIG ENTSTEHT.

Bei Schäden an Datenträgermaterialien umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen. Honeywell haftet nicht für Schäden an jeglicher Software, die ohne schriftliche Zustimmung von Honeywell installiert wurde oder durch solche Software am Vertragsgegenstand verursacht wurden.

Weitergehende oder andere Mängelansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern nicht auf Grund zwingender gesetzlicher Regelungen etwas Anderes gilt.

10. ENTSCHULDBARE VERZÖGERUNGEN

Honeywell haftet nicht für Schäden, die durch Verzögerungen oder Unterbrechungen der Services durch Feuer, Überflutungen, korrosive Stoffe in der Luft, Streik, Aussperrung, Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, die fehlende Möglichkeit, Materialien oder Services zu beschaffen, Unruhen, Krieg, höhere Gewalt, Vorhandensein von Gefahrstoffen oder Schimmel oder andere Umstände verursacht werden, die von Honeywell vernünftigerweise nicht kontrolliert werden können. Wenn Teile eines Systems oder einer Ausrüstung durch Feuer, Wasser, Blitz, höhere Gewalt, das Vorhandensein von Gefahrstoffen oder Schimmel, Dritte oder andere Umstände beschädigt werden, die die von Honeywell nicht kontrolliert werden können, werden die Reparaturen oder Ersetzungen vom Kunden bezahlt. Im Fall einer Verzögerung dieser Art wird die Lieferung oder Ausführung um den Zeitraum verlängert, der dem durch die Verzögerung verlorenen Zeitraum entspricht. Honeywell ist zum Ausgleich der durch diese Verzögerung verursachten angemessenen Kosten, Overhead-Kosten und verlorenen Gewinne durch den Kunden berechtigt, sofern den Kunden hieran ein Verschulden trifft. Ohne Einschränkung der vorangehenden Ausführungen und wenn nichts anderes festgelegt ist, erklären die Parteien angesichts der COVID-19-Pandemie, deren Auswirkungen nicht vorhersehbar sind, dass Honeywell zu einer angemessenen Verlängerung des Zeitraums für Lieferung oder Ausführung und zu einer angemessenen zusätzlichen Vergütung berechtigt ist, wenn die Lieferung oder Ausführung durch Honeywell oder seiner Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer in irgendeiner Weise verzögert, behindert oder anderweitig

durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt werden.

11. SCHADLOSHALTUNG IN BEZUG AUF PATENTVERLETZUNGEN

11.1 Vorbehaltlich der in Abschnitt 9 dieses Vertrags beschriebenen Haftungsbeschränkung verteidigt sich Honeywell auf eigene Kosten gegen alle Klagen (oder schließt nach eigenem Ermessen Vergleiche ab), die wegen einer vermuteten Verletzung von Patenten im Zusammenhang mit der von Honeywell gemäß diesem Vertrag hergestellten und bereitgestellten Hardware oder Software („Ausrüstung“) gegen den Kunden eingereicht werden. Dies setzt voraus, dass (a) diese vermutete Verletzung ausschließlich auf der eigenständigen Verwendung dieser Ausrüstung und nicht auf ihrer Verwendung als Teil von oder in Kombination mit anderen Services, Teilen oder Softwareanwendungen beruht, die nicht von Honeywell gemäß diesem Vertrag bereitgestellt werden; b) der Kunde Honeywell unverzüglich schriftlich über eine solche Klage benachrichtigt und Honeywell gestattet, über einen Rechtsbeistand seiner Wahl auf den Vorwurf der Verletzung zu antworten und sich gegen eine solche Klage zu verteidigen; und (c) der Kunde Honeywell auf Kosten von Honeywell alle benötigten Informationen, Unterstützungsleistungen und Autorisierungen zur Verfügung stellt, damit sich Honeywell gegen eine solche Klage verteidigen kann.

11.2 Wenn eine solche Klage eingereicht wird oder nach Ansicht von Honeywell wahrscheinlich eingereicht werden wird, kann Honeywell nach eigener Wahl und auf eigene Kosten: (a) das Recht für den Kunden erhalten, diese Ausrüstung weiter zu verwenden; (b) die Ausrüstung ersetzen, korrigieren oder modifizieren, sodass keine Patentverletzung mehr vorliegt; oder, wenn weder (a) noch (b) nach alleinigem Ermessen von Honeywell angemessen sind, (c) diese Ausrüstung entfernen und dem Kunden unter Berücksichtigung des Abschreibungswerts eine Gutschrift ausstellen.

11.3 Wenn das Ergebnis eines solchen Verfahrens eine Verurteilung zu einer Schadensersatzzahlung ist, zahlt Honeywell diese Schadensersatzzahlung. Honeywell ist jedoch nicht für Vergleiche verantwortlich, die ohne schriftliche Genehmigung von Honeywell geschlossen wurden.

11.4 DIESER ABSCHNITT 11 BESCHREIBT DIE GESAMTE HAFTUNG VON HONEYWELL UND DIE EINZIGE ABHILFEMASSNAHME DES KUNDEN FÜR TATSÄCHLICHE ODER VERMUTETE PATENTVERLETZUNGEN DURCH HONEYWELL IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG.

12. BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

13. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Ausführung oder Administration dieses Vertrags erfolgen in schriftlicher Form. Wenn sie an den Kunden erfolgen, erfolgen sie an den autorisierten Vertreter des Kunden. Wenn sie an Honeywell erfolgen, erfolgen sie an den autorisierten Vertreter von Honeywell.

Alle gemäß diesem Vertrag erforderlichen Mitteilungen gelten wie folgt als empfangen:

- (a) Zwei Kalendertage nach Absendung per frankiertem Einschreiben mit Rückschein;**
- (b) Ein Werktag nach der Aufgabe bei einem kommerziellen Übernacht-Kurierdienst und**

Beauftragung der Zustellung am Folgetag, vorausgesetzt, der Übernacht-Kurierdienst erhält eine Quittung von der empfangenden Partei; oder

(c) Bei Zustellung per E-Mail nach Erhalt einer nicht automatisierten Antwort der empfangenden Partei, die den Erhalt der Mitteilung bestätigt.

**Honeywell: Honeywell Austria Gesellschaft m.b.H.
Handelskai 388, 1023 Wien**

Zu Händen:

**Kunde: [NAME DES KUNDEN]
[ADRESSE DES KUNDEN]**

Zu Händen:

14. Umfasste Einrichtungen und Ausrüstung („Ausrüstung“)

14.1 Der Kunde stimmt zu, Honeywell Zugang zur gesamten vertragsgegenständlichen Ausrüstung zu bieten. Honeywell steht es frei, alle für den Betrieb der Mechanik-, Steuer-, Automatisierungs- und Lebensrettungssysteme relevanten primären Ausrüstungen zu starten und zu stoppen wie mit dem Vertreter des Kunden vereinbart.

14.2 Es besteht Einigkeit, dass die Bestimmungen für Reparaturen, Austausch und Notfallservices nur für die in der angefügten Liste der vertraglichen Ausrüstung enthaltenen abgedeckten Ausrüstungen gelten (wenn vorhanden und nur insoweit ausdrücklich in den angefügten Dokumenten zum Arbeitsumfang angegeben). Ferner die Reparatur oder Ersetzung nicht wartungsfähiger Teile des Systems nicht diesem Vertrag unterliegt, z. B. (ohne hierauf beschränkt zu sein) Luftführung, Rohrleitungen, Gehäuse und Rohr (für Heizkessel, Verdampfer und Kühlelemente), Geräteschränke, Feuerfestmaterial von Heizkesseln, Wärmetauscher, Isoliermaterial, elektrische Verkabelung, Hydronik- und Pneumatikrohrleitungen, strukturelle Stützen und andere nicht bewegliche Teile. Die Kosten für die Reparatur oder den Austausch dieser nicht wartungsfähigen Teile sind ausschließliche Verantwortung des Kunden.

14.3 Honeywell lädt keine Software neu und führt keine Reparaturen oder Austausch aus, wenn dies aufgrund der Fahrlässigkeit oder missbräuchlichen Verwendung der Ausrüstung durch andere Personen als Honeywell-Mitarbeiter notwendig wird oder durch Blitzeinschlag, Gewitter oder andere heftige Wetterbedingungen verursacht werden, die außerhalb der Kontrolle von Honeywell liegen. Honeywell stellt diese Services auf Verlangen des Kunden und gegen Aufpreis bereit.

14.4 Honeywell kann zur Optimierung von Betrieb und Support des Systems Kommunikations- oder Diagnosegeräte und/oder Software installieren. Bei einer Kündigung dieses Vertrags kann Honeywell diese Geräte und Softwareanwendungen entfernen und das System auf den ursprünglichen Betrieb zurücksetzen. Der Kunde stimmt zu, für diese Geräte und/oder Softwareanwendungen auf eigene Kosten eine Verbindung zum Internet und zum öffentlichen Telefonnetzwerk bereitzustellen.

14.5 Honeywell überprüft die gemäß diesem Vertrag bereitgestellten Services jährlich, wenn nichts anderes vereinbart wird.

14.6 Dieser Vertrag setzt voraus, dass sich die in der angefügten Liste der vertragsgegenständlichen Ausrüstung aufgelisteten Systeme und/oder Ausrüstungen in einem wartungsfähigen Zustand befinden. Wenn nach alleinigem Ermessen von Honeywell, bei Inspektion, beim saisonalen Anlauf oder bei anderen Anlässen Reparaturen notwendig

sind, werden die Reparaturkosten zur Genehmigung beim Kunden eingereicht. Wenn diese Kosten abgelehnt werden, werden diese Systeme und Ausrüstungen aus dem Vertragsumfang entfernt und der Preis wird entsprechend angepasst.

14.7 Wenn das System oder Ausrüstungskomponenten des Systems verändert, modifiziert, geändert oder bewegt werden, kann dieser Vertrag nach alleinigem Ermessen von Honeywell sofort angepasst oder gekündigt werden. Honeywell ist nicht für Schäden verantwortlich, die durch solche Veränderungen, Modifizierungen, Änderungen oder Bewegungen verursacht werden.

14.8 Honeywell ist nicht für die Aufrechterhaltung eines Lagerbestands, die Bereitstellung und/oder den Austausch verlorener oder benötigter Kältemittel verantwortlich, wenn dies in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders festgelegt ist. Der Kunde ist für die Material- und Arbeitskosten für diese Kältemittel allein verantwortlich, wenn dies in diesem Vertrag nicht zu den aktuellen Marktpreisen anders festgelegt wird.

14.9 Wartung, Reparatur und Austausch von Ausrüstungsteilen und -komponenten sind auf die Anwendung kommerziell vertretbarer Anstrengungen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Funktionszustands begrenzt. Honeywell ist nicht verpflichtet, Software, Ausrüstungen, Komponenten und/oder Teile zum Austausch bereitzustellen, die zu einer Verbesserung oder Wertsteigerung der Systeme des Kunden führen.

14.10 Wenn nicht anders angegeben, behält der Kunde die gesamte Verantwortung für die Wartung der LANs, WANs, Leasingleitungen und/oder anderen Kommunikationsmedien, die für den Betrieb der in „Vertragsgegenständliche Ausrüstungen“ enthaltenen Systeme oder Ausrüstungen nebensächlich oder unverzichtbar sind.

14.11 Der Kunde benachrichtigt Honeywell unverzüglich über Fehlfunktionen der durch diesen Vertrag abgedeckten Systeme oder Ausrüstungen, von denen der Kunde Kenntnis erlangt.

15. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

WÄHLEN SIE NUR 1 der BESTIMMUNGEN UNTER 15.1 AUS:

15.1 Fortschrittszahlungen. Honeywell stellt mindestens einmal im Monat alle Materialien in Rechnung, die an den Standort oder eine Lagereinrichtung außerhalb des Standorts geliefert werden, sowie alle ausgeführten Installationen, Arbeiten und Services am Standort und abseits des Standorts. Der Kunde stimmt zu, nach Erhalt der Rechnung unter der vom Kunden angegebenen Adresse den vollständigen Rechnungsbetrag abzüglich Einbehaltungen zu zahlen. Rechnungen müssen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum bezahlt werden.

15.1 Milestone-Zahlungen. Der gesamte vertraglich vereinbarte Preis wird entsprechend dem Milestone-Zahlungsplan in Anhang C an Honeywell gezahlt. Der Milestone-Zahlungsplan wird als Grundlage für die Vorbereitung von Fortschrittszahlungen wie in diesem Vertrag beschrieben verwendet.

15.1 Gemäß den Vereinbarungen dieses Vertrages ist der Kunde zur Bezahlung des vollen Preis für die erbrachten Leistungen verpflichtet. Honeywell übermittelt dem Kunden im Voraus Rechnungen für Services, die während des folgenden Fakturierungszeitraums ausgeführt werden sollen. Die Bezahlung erfolgt jeweils innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Erhalt dieser Rechnungen durch den Kunden. Für Zahlungen für Services, die mehr als

fünf (5) Tage überfällig sind, müssen ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der Zahlung Zinsen zu einem Zinssatz von anderthalb Prozent (1,5 %), monatlich verzinst, oder mit dem höchsten dann gesetzlich zulässigen Zinssatz bezahlt werden, je nachdem, welcher Zinssatz niedriger ist. Der Kunde zahlt alle Anwaltskosten und/oder Inkassogebühren, die für Honeywell für die Eintreibung überfälliger Beträge anfallen.

15.2 Aussetzung der Arbeiten. Wenn Honeywell nach der Ausführung von Arbeiten gemäß den Bestimmungen des Vertrags innerhalb von (30) Kalendertagen nach der Übermittlung einer Honeywell-Rechnung keine Zahlung erhält, kann Honeywell die Arbeiten aussetzen, bis der Kunde die fällige Zahlung leistet.

15.3 Zahlungen müssen den Angaben im Feld für den Überweisungsempfänger auf jeder Rechnung entsprechen. Wenn der Kunde eine nicht definierte Zahlung leistet und nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen auf die Anfrage von Honeywell zur Zuweisung antwortet, kann Honeywell diesen Betrag nach alleinigem Ermessen auf überfällige Rechnungen des Kunden anrechnen. Als nicht definierte Zahlungen gelten Zahlungen des Kunden ohne ausreichende Details zu den Rechnungen, für die die Zahlungen bestimmt sind.

15.4 Anfechtungen von Rechnungen müssen von detaillierten unterstützenden Informationen begleitet werden und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum gegenüber Honeywell erfolgen. Honeywell behält sich das Recht vor, nicht korrekte Rechnungen zu korrigieren. Korrigierte Rechnungen müssen bis zum Fälligkeitsdatum der ursprünglichen Rechnung oder bis zum Ausstellungsdatum der korrigierten Rechnung bezahlt werden, je nachdem, welches Datum später liegt.

15.5 Die in diesem Abschnitt 15 beschriebenen Abhilfen gelten zusätzlich zu den Abhilfen nach Gesetz oder Billigkeit. Honeywell kann die Kreditwürdigkeit des Kunden jederzeit neu bewerten und Zahlungsziele daraufhin ändern oder zurücknehmen. Der Kunde darf in Rechnung gestellte Beträge nicht gegen Summen aufrechnen, die von Honeywell zu zahlen sind.

16. PREISANPASSUNGEN

Honeywell kann von Zeit zu Zeit und nach eigenem Ermessen Zuschläge für neue Bestellungen erheben, um erhöhte Betriebskosten, die sich aus folgenden Faktoren ergeben oder damit zusammenhängen, zu mindern und/oder zu decken: (a) Wechselkursschwankungen; (b) gestiegene Kosten für Inhalte, Arbeitskräfte und Materialien von Dritten; (c) Auswirkungen von Zöllen, Tarifen und anderen staatlichen Maßnahmen; und (d) Erhöhungen der Fracht-, Arbeits-, Material- oder Komponentenkosten sowie inflationsbedingte Kostensteigerungen (zusammenfassend als "wirtschaftliche Zuschläge" bezeichnet).

Die wirtschaftlichen Zuschläge dürfen 15 % des gesamten Bestellwerts nicht überschreiten. Wirtschaftliche Zuschläge sind ausgeschlossen, wenn die Leistung binnen vier (4) Wochen nach Vertragsschluss (oder früher) ausgeliefert bzw. ausgeführt wird.

Honeywell stellt dem Kunden eine geänderte oder gesonderte Rechnung aus, und der Kunde erklärt sich bereit, die wirtschaftlichen Zuschläge gemäß den Standardzahlungsbedingungen in der Bestellung zu bezahlen. Kommt es zu einem Streitfall in Bezug auf wirtschaftliche Zuschläge und bleibt dieser länger als fünfzehn (15) Tage offen, kann Honeywell nach eigenem Ermessen die Erfüllung und künftige Lieferungen zurückhalten oder alle anderen Rechte und Rechtsmittel, die in dieser Bestellung vorgesehen oder gesetzlich zulässig sind, geltend machen, bis der Streitfall beigelegt ist.

17. KÜNDIGUNG

17.1 Vorbehaltlich des nächsten Satzes kann der Kunde diesen Vertrag begründet kündigen, wenn Honeywell bei der Ausführung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrags in Verzug gerät oder die Services nicht gemäß diesem Vertrag ausführt, nachdem Honeywell schriftlich über die Kündigungsabsicht benachrichtigt wurde. Wenn Honeywell innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung keine Abhilfe schafft oder seine Verpflichtungen nicht erfüllt, kann der Kunde diesen Vertrag mit schriftlicher Mitteilung an Honeywell kündigen.

17.2 Honeywell kann diesen Vertrag begründet kündigen (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der Nichteinhaltung der hier vereinbarten Zahlungen), nachdem der Kunde schriftlich über die Kündigungsabsicht benachrichtigt wurde. Wenn der Kunde nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung die fälligen Zahlungen leistet, um Abhilfe zu schaffen oder seine Verpflichtungen zu erfüllen, kann Honeywell mit schriftlicher Mitteilung an den Kunden diesen Vertrag kündigen und vom Kunden die Zahlungen für ausgeführte Services und erlittene Verluste im Zusammenhang mit Materialien, Werkzeugen, Konstruktionsausrüstungen und Maschinenfordern, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, angemessener Schadensersatzzahlungen für Overheadkosten, entgangene Gewinne und andere Schäden.

17.3 Stornierung. Dieser Vertrag kann nach Wahl von Honeywell storniert werden, wenn Honeywell-Ausrüstungen am Standort des Kunden zerstört oder wesentlich beschädigt werden. Ebenso kann dieser Vertrag nach Wahl des Kunden storniert werden, wenn der Standort des Kunden zerstört wird. Im Fall einer solchen Stornierung ist keine der beiden Parteien für Schäden haftbar oder unterliegt Schadensersatzansprüchen, abgesehen davon, dass der Kunde für die bis zum Zeitpunkt der Stornierung geleisteten Services haftet.

17.4 Insolvenz. Jede Partei kann diesen Vertrag mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei insolvent wird oder den Geschäftsbetrieb einstellt oder nach nationalen oder anderen Gesetzen ein Antrag oder Verfahren von der anderen Partei oder durch die andere Partei in Bezug auf Insolvenz, Zwangsverwaltung, Reorganisation, Insolvenzverwaltung oder Abtretung zugunsten von Gläubigern oder ähnliches Verfahren eingeleitet wird.

18. BESTIMMTE DEFINITIONEN

18.1 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet Informationen von Honeywell, die: (a) zum Zeitpunkt der Mitteilung als „vertraulich“ oder „proprietär“ markiert sind; (b) mündlich oder visuell offengelegt werden, von Honeywell zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertrauliche Informationen bezeichnet werden und innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Offenlegung in einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden als vertraulich bezeichnet werden, wobei die vertraulichen Informationen zu Identifizierungszwecken ausreichend beschrieben werden, oder (c) personenbezogene Daten sind.

18.2 „Abgedeckte oder vertragsgegenständliche Einrichtungen und Ausrüstung“ bezeichnet die Ausrüstung, die von den durch Honeywell gemäß diesem Vertrag auszuführenden Services abgedeckt ist, und ist auf die Ausrüstungen beschränkt, die in den Listen abgedeckter Ausrüstungen in den angefügten Dokumenten zum Arbeitsumfang ausdrücklich aufgeführt werden.

18.3 „Gefahrenstoff“ bezeichnet Folgendes, ob natürlich vorkommend oder hergestellt, in Mengen, Zuständen oder Konzentrationen, die nachteilige Auswirkungen auf die menschliche

Gesundheit, die Bewohnbarkeit eines Standorts oder die Umwelt haben, behaupteterweise haben oder vermuteterweise haben: (a) gefährliche oder giftige Verunreinigungen, Kontaminationen, Chemikalien, Materialien oder Stoffe, die gesetzlich als gefährlich, giftig, verunreinigend oder kontaminierend definiert werden; (b) Petroleumprodukte, Nuklearbrennstoffe oder -materialien, krebserregende Stoffe, Asbeststoffe, Urea-Formaldehyd, vor Ort geschäumte Isoliermaterialien, polychlorierte Biphenyle (PCBs); und (c) andere chemische oder biologische Materialien oder Organismen, die nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Bewohnbarkeit eines Standorts oder die Umwelt haben, behaupteterweise haben oder vermuteterweise haben.

18.4 „Geistiges Eigentum“ bezeichnet alle Urheberrechte, Marken, Handelsgeheimnisse, Patente, Gebrauchsmuster und sonstigen Rechte an geistigem Eigentum, die in einem beliebigen Rechtsraum weltweit anerkannt sind, einschließlich aller Anwendungen und Registrierungen.

18.5 „Schimmel“ bezeichnet jede Art oder Form von Pilzen oder biologischen Materialien oder Stoffen, einschließlich Schimmel, Mehltau, Hefen, Pilzen und aller Arten von Mykotoxinen, Sporen, Ausdünstungen, oder Nebenprodukte, die durch die aufgeführten Stoffe produziert oder freigegeben werden. Dies umfasst alle solchen Zustände, die von Dritten herbeigeführt werden.

18.6 „Personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen oder für diese eindeutig sind; eine identifizierbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu Identifizierungsnummern oder zu einem oder mehreren Faktoren, die für ihre physische, psychologische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität spezifisch sind.

18.7 „Services“ bezeichnet die Services und Verpflichtungen, die von Honeywell zur Unterstützung oder zur Wartung der abgedeckten Ausrüstungen ausgeführt werden sollen, wie in den angefügten Dokumenten zum Arbeitsumfang ausdrücklich angegeben, die hier enthalten sind.

19. EINHALTUNG VON GESETZEN

19.1 Allgemeines. Honeywell und der Kunde werden:

(a) Alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene einhalten, die für ihre Leistungen gemäß diesem Vertrag gelten, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, des Fair Labor Standards Act, des US-Exportkontrollgesetzes, die Sanktionsvorschriften, und der Vorschriften zum Verbot von Transaktionen mit oder der Beschäftigung von Parteien, für die die Regierung der Vereinigten Staaten dies untersagt hat, einschließlich: Denied Persons List, Unverified List, Entity List, Specially Designated Nationals List (OFAC), Debarred List (State Department), and Nonproliferation Sanctions;

(b) Alle erforderlichen Berichte im Zusammenhang mit diesen Leistungen (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Steuererklärungen) einreichen;

(c) Alle Gebühren und Steuern auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene für ihre Unternehmen zahlen, wenn diese fällig werden;

(d) Alle Beträge zahlen, die nach den Bundes-, Landes- und kommunalen Gesetzen für Arbeitnehmervergütungen, Behindertenleistungen, Arbeitslosenversicherung und andere Mitarbeiterleistungen erforderlich sind.

19.2 Verhaltenskodex. Honeywell hält während der Ausführung der Arbeiten den Verhaltenskodex von Honeywell („Kodex“) ein. Ein Exemplar des Verhaltenskodex kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://www.honeywell.com/sites/honeywell/codeofconduct.htm>

19.3 Korruptionsbekämpfung. Der Kunde führt keine Handlungen aus, die dazu führen, dass der Kunde oder Honeywell gegen Antikorruptionsgesetze und -bestimmungen verstoßen, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act.

20. SANKTIONEN

Der Kunde sichert zu, garantiert und bestätigt Folgendes:

Der Kunde ist keine „sanktionierte Person“; d. h. eine Person oder juristische Person: (i) die in den Listen „Specially Designated Nationals and Blocked Persons“ oder „Sectoral Sanctions Identifications List“ des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des U.S. Department of the Treasury oder anderen Wirtschaftssanktionslisten einer Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten aufgeführt wird, oder der Common Foreign & Security Policy der Europäischen Union oder einer anderen Regierungsbehörde unterliegt; (ii) die nach den Gesetzen eines Rechtsraums organisiert ist, ordnungsgemäß in einem solchen Rechtsraum ansässig ist oder sich physisch in einem Rechtsraum befindet, der durch das OFAC oder das U.S. Department of State verwalteten Sanktionen unterliegt (jeweils ein „sanktionierter Rechtsraum“ und zum Zeitpunkt der Erstellung Iran, Kuba, Nordkorea, Syrien und die Krim umfassend); oder (iii) die sich im Besitz einer oder mehrerer sanktionierter Personen befindet oder von solchen Personen direkt oder indirekt zu insgesamt mindestens 50 % kontrolliert wird.

Der Kunde hält alle Wirtschaftssanktionen ein, die durch das OFAC, das U.S. Department of State, die Europäische Union oder das Vereinigte Königreich verwaltet werden („Sanktionsgesetze“). Der Kunde beteiligt weder direkt noch indirekt sanktionierte Personen oder eine Gruppe sanktionierter Personen in irgendeiner Funktion an irgendwelchen Teilen der Transaktionen und Leistungen gemäß diesem Vertrag. Der Kunde führt keine Handlungen aus, durch die Honeywell Sanktionsgesetze verletzen würde.

Der Kunde verkauft, exportiert oder reexportiert keine Produkte, Technologien oder Softwareanwendungen von Honeywell oder leitet diese um oder überträgt diese auf andere Weise: (i) an sanktionierte Personen oder (ii) für Zwecke, die durch ein Sanktionsprogramm der Regierung der Vereinigten Staaten untersagt werden.

Die fehlende Einhaltung dieser Bestimmung durch den Kunden gilt als wesentlicher Verstoß gegen den Vertrag. Der Kunde benachrichtigt Honeywell unverzüglich, wenn er gegen diese Bestimmung verstößt oder vernünftigerweise annimmt, dass er gegen sie verstoßen wird. Der Kunde stimmt zu, dass Honeywell alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um die vollständige Einhaltung aller Sanktionsgesetze sicherzustellen, ohne dass für Honeywell eine Haftung entsteht. Wenn Honeywell infolge der fehlenden Einhaltung von Sanktionsgesetzen durch den Kunden einer Haftung unterliegt, hält der Kunde Honeywell in Bezug auf diese Haftung schadlos.

21. ÄNDERUNGSaufträge

21.1 Ein Änderungsauftrag ist ein schriftlicher Auftrag, der vom Kunden und Honeywell unterschrieben wird und eine Änderung der Services, des Zeitplans oder des Preises autorisiert.

21.2 Honeywell kann den Kunden schriftlich bitten, diesen Vertrag basierend auf dem Erhalt oder der Entdeckung von Informationen zu ändern, die nach Ansicht von Honeywell zu einer Änderung von Umfang, Preis, Zeitplan, Leistung oder anderer Aspekte des Vertrags führen.

Honeywell übermittelt dem Kunden diese Anfrage innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt oder Erkennung von Informationen, die nach Ansicht von Honeywell zu einer Änderung von Umfang, Preis, Zeitplan, Leistung oder anderer Aspekte des Vertrags führen. Die Anfrage von Honeywell enthält Informationen, die zur Belegung der Auswirkungen der Änderung auf die Services erforderlich sind, einschließlich Änderungen von Zeitplan oder Preis. Wenn die Anfrage von Honeywell für den Kunden akzeptabel ist, erstellt der Kunde einen entsprechenden Änderungsauftrag. Wenn der Kunde und Honeywell sich nicht über die Änderung von Preis oder Zeitplan einigen können, wird diese gemäß den Bestimmungen zur Beilegung von Streitigkeiten in diesem Vertrag festgelegt. Änderungen von Preis oder Zeitplan, die sich hieraus ergeben, werden durch einen Änderungsauftrag autorisiert.

22. SOFTWARELIZENZ

Alle Softwareanwendungen, die in Verbindung mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden („lizenzierte Software“), werden lizenziert und nicht verkauft und unterliegen allen Bestimmungen des Softwarelizenzvertrags (wie unten beschrieben). Alle Softwareanwendungen werden unter der ausdrücklichen Bedingung zur Verfügung gestellt, dass die Endbenutzer der Softwareanwendungen die zu diesem Zeitpunkt geltende Version des Standard-Softwarelizenzvertrags, des Endbenutzer-Lizenzvertrags oder einen anderen, nach alleinigem Ermessen von Honeywell für Honeywell zufriedenstellenden Software-Lizenzvertrag (jeweils „Softwarelizenzvertrag“) unterschreiben und an Honeywell zurücksenden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle lizenzierten Softwareanwendungen, die Endbenutzern gemäß diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden, dem Softwarelizenzvertrag unterliegen. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrags oder eines anderen Dokuments oder Instruments haben die Bestimmungen des Softwarelizenzvertrags Vorrang vor inkonsistenten oder widersprüchlichen Bestimmungen, insoweit sie sich auf Software beziehen. Zahlungen für Softwareanwendungen, die in Verbindung mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden, sind zu dem Zeitpunkt fällig und zahlbar, an dem Endbenutzer den Softwarelizenzvertrag unterschreiben.

23. BESTIMMUNGEN FÜR SOFTWARE-AS-A-SERVICE

23.1 Allgemeines. Insoweit die Services, die dem Kunden gemäß diesem Vertrag zur Verfügung gestellt oder bereitgestellt werden, Softwareanwendungen, Online-Portale, Dashboards oder andere Software-as-a-Service-Komponenten oder -Services umfassen, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Honeywell Forge, Honeywell Connected Life Safety Services oder Honeywell Vector Occupant Application (jeweils eine **„Honeywell-App“**), werden die Bestimmungen für die Verwendung der einzelnen Honeywell-Apps in diesem Abschnitt 23 beschrieben. Eine Honeywell-App kann dem Kunden ermöglichen, von Zeit zu Zeit bestimmte Dashboards, Servicefallverläufe, Serviceberichte und andere von Honeywell bereitgestellte Dokumentationen anzuzeigen. Bei Konflikten zwischen diesem Abschnitt 23 und einer anderen Bestimmung dieses Vertrags oder eines anderen Dokuments oder Instruments hat dieser Abschnitt 23 Vorrang.

23.2 HSSTs. „HSSTs“ bezeichnet die in diesem Abschnitt 23 beschriebenen „Software-as-a-Service-Bestimmungen“ („HSSTs“). Jede Honeywell-App ist eine Software, die als Service in der Cloud ausgeführt wird, Vor-Ort-Software und -Hardware, die die Cloud-Konnektivität („SaaS“) unterstützen, sowie die HSSTs, die in den Bestimmungen für die SaaS-Verwendung in Verbindung mit den Services beschrieben werden, einschließlich der Verwendung der SaaS und des Zugriffs auf die SaaS.

23.3 Parteien. „Honeywell“, „wir“, „uns“ oder „unser“ bezeichnet Honeywell International Inc. und/oder verbundene Unternehmen, die diesen Vertrag und/oder zugehörige Dokumente

oder Instrumente unterzeichnen oder diesen zustimmen. „**Sie**“ oder „**Ihr**“ bezeichnet den Kunden und alle anderen Entitäten, die diesen Vertrag und/oder zugehörige Dokumente oder Instrumente unterzeichnen oder diesen zustimmen. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet eine Entität, die eine andere Entität kontrolliert, von einer anderen Entität kontrolliert wird oder sich zusammen mit einer anderen Entität unter der Kontrolle einer dritten Entität befindet. Eine Entität „kontrolliert“ eine andere Entität, wenn sie direkt oder indirekt einen ausreichenden Stimmenanteil für die Wahl einer Mehrheit der Direktoren oder des Verwaltungsgremiums besitzt oder die Angelegenheiten oder Verwaltung der Entität anderweitig steuert.

23.4 Nutzungsrechte. Vorbehaltlich der Bezahlung der vereinbarten Kosten und der strengen Einhaltung der Bedingungen für den Zugriff und die akzeptable Nutzung stellen wir Ihnen ausschließlich für Ihre internen geschäftlichen Zwecke Folgendes zur Verfügung: (a) SaaS-Remotezugriff über von uns bereitgestellte Mittel (zu denen Online-Portale oder Schnittstellen wie https, VPN oder API gehören); und (b) eine persönliche, widerrufbare, nicht ausschließliche, nicht abtretbare, nicht übertragbare Lizenz zu folgenden Zwecken: (i) Download, Installation und Verwendung von Softwareanwendungen, die wir ausschließlich zur Ausführung der SaaS-Anwendungen zur Verfügung stellen; und (ii) Verwendung der SaaS-Dokumentation wie angemessener Weise in Verbindung mit den SaaS-Anwendungen erforderlich (zusammen „**Nutzungsrechte**“). Sie, Ihre Mitarbeiter und alle Parteien, die auf die SaaS-Lösung in Ihrem Namen zugreifen, („**Benutzer**“) können die Nutzungsrechte ausüben. Sie müssen diese jedoch an den Vertrag binden und sind für ihre Einhaltung, alle Verstöße durch sie, ihre Handlungen und ihre Unterlassungen verantwortlich. Sie dürfen Nutzungsrechte nicht weiterverkaufen oder Dritten (außer verbundenen Unternehmen oder Serviceanbietern) keine Nutzungsrechte gewähren. Sie dürfen keine Kopien der SaaS-Anwendungen erstellen, es sei denn, wir haben dem schriftlich zugestimmt. Wir übernehmen hinsichtlich der Handlungen oder Unterlassungen von Benutzern keine Verantwortung.

23.5 Zulässige Verwendung. Die Nutzungsrechte stellen die einzige akzeptable Verwendung der SaaS-Anwendungen dar. Sie sind nicht berechtigt, die SaaS-Anwendungen für die folgenden Zwecke oder in Verbindung mit diesen Zwecken verwenden: (a) Rückwärtsentwicklung, Umwandlung von Maschinencode in lesbaren Code, Erstellung abgeleiteter Werke oder Verbesserungen; (b) Beeinträchtigung von Sicherheit oder Ausführung (einschließlich Erkunden, Scannen oder Testen in Bezug auf Schwachstellen von Sicherheitsmaßnahmen oder der Falschdarstellung von Übertragungsquellen); (c) Erstellung, Vergleichstests oder Sammlung von Daten für eine Wettbewerbslösung; (d); Verletzung des geistigen Eigentums einer anderen Partei; (e) Nutzung in Gefahrumgebungen, die eine ausfallsichere Ausführung erfordern und in denen ein Ausfall direkt oder indirekt zu Personenschäden, Todesfällen, Sachschäden oder Umweltschäden führen kann; oder (f) jede Verwendung, von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie zu Haftungsfällen für uns oder unsere Kunden oder zu Vertragsverstößen führt. Wir sind berechtigt, die Nutzung zu überwachen. Wir können den Softwarelizenzvertrag mit schriftlicher Mitteilung kündigen, wenn die Nutzung betrügerisch ist, wenn wir durch die fortgesetzte Nutzung Haftungsansprüchen Dritter ausgesetzt wären oder wenn wir die betreffende SaaS-Anwendung Dritten nicht mehr allgemein zur Verfügung stellen. Wir können die Nutzungsrechte aussetzen, wenn wir feststellen, dass Sie oder Benutzer gegen den Vertrag verstoßen oder möglicherweise gegen den Vertrag verstoßen.

23.6 Support. Wir wenden wirtschaftlich angemessene Anstrengungen an, um die SaaS-Anwendungen zu warten, reproduzierbare Defekte zu korrigieren und eine Verfügbarkeit in 99 % der Zeit 24 x 7 x 365 sicherzustellen, vorbehaltlich geplanter Ausfallzeiten, Routine- und Notfallwartungen sowie höherer Gewalt. Wir sind nicht für Probleme, Nichtverfügbarkeit, Verzögerungen oder Sicherheitsvorfälle verantwortlich oder haftbar, die sich aus oder in

Zusammenhang mit Folgendem ergeben: (i) Zustände oder Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen außerhalb unserer Kontrolle liegen; (ii) Cyberangriffe; (iii) öffentliches Internet und Kommunikationsnetzwerke; (iv) Daten, Software, Hardware, Services, Telekommunikation, Infrastruktur oder Netzwerkausrüstungen, die nicht von bereitgestellt werden oder Handlungen oder Unterlassungen durch von Ihnen beauftragte Dritte; (v) Ihre Fahrlässigkeit oder die Fahrlässigkeit Ihrer Benutzer oder Nichtverwendung der neuesten Version oder Nichtbefolgung der veröffentlichten Dokumentation; (vi) Modifizierungen oder Änderungen, die nicht von uns durchgeführt wurden; (vii) nicht autorisierte Zugriffe über Ihre Anmeldeinformationen; oder (viii) fehlende Verwendung wirtschaftlich angemessener administrativer, physischer und technischer Sicherheitsvorrichtungen zum Schutz Ihrer Systeme oder Daten oder Nichtbefolgung branchenüblicher Sicherheitsverfahren.

23.7 IP. Alle Rechte, Titel und Interessen, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum (einschließlich Urheber-, Marken- und Patentrechten), Besitzrechte (einschließlich Geschäftsgeheimnissen und Geschäftswissen) und moralischen Rechte (einschließlich Urheber- und Änderungsrechten) weltweit („**IPR**“) an den SaaS-Anwendungen und allen abgeleiteten Werken, Modifizierungen und Verbesserungen bleiben im Besitz von Honeywell oder seinen Lizenzgebern und unsere vertraulichen Informationen. Wir besitzen alle Rechte an geistigem Eigentum, das: (i) von uns oder unseren verbundenen Unternehmen durch die Verarbeitung oder Analyse von Eingabedaten entwickelt wurde (ausgenommen die Eingabedaten selbst, jedoch einschließlich abgeleiteter Daten, die sich ausreichend von den Eingabedaten unterscheiden, sodass die Eingabedaten nicht anhand einer Analyse oder Weiterverarbeitung dieser abgeleiteten Daten identifiziert werden können); oder (ii) das durch die Unterstützung, Überwachung oder anderweitige Beobachtung der Nutzung der SaaS-Anwendungen durch Sie und Ihre Benutzer generiert wurde. Interne Ausführung und Leistung der SaaS-Lösung sind unsere vertraulichen Informationen. Wenn Sie Vorschläge, Kommentare oder Feedback zu SaaS-Anwendungen bereitstellen, treten Sie sämtliche Rechte, Titel und Interessen hieran ohne Einschränkung an uns ab. Sie und Ihre Benutzer dürfen Hinweise auf Rechte an geistigem Eigentum in den SaaS-Anwendungen nicht entfernen, verändern oder verdecken.

23.8 Sicherheit. Wir wenden wirtschaftlich angemessene administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen an, um personenbezogene Daten und Eingabedaten zu schützen, und befolgen branchenübliche Sicherheitsverfahren. Sie sind allein für Kosten und Haftungsansprüche aufgrund einer nicht autorisierten Verwendung oder eines nicht autorisierten Zugriffs über Ihre oder die Kontoanmeldeinformationen und Systeme Ihrer Benutzer verantwortlich.

23.9 Datenschutz. Daten zu Ihnen, zu Benutzern und/oder zu Mitarbeitern, Kunden, Auftragnehmern oder verbundenen Unternehmen von Ihnen oder Ihren Benutzern, die nach geltenden Gesetzen mit „personenbezogenen Daten“ oder gleichwertigen Begriffen bezeichnet werden („**Personenbezogene Daten**“), dürfen im Zusammenhang mit dem Vertrag verarbeitet werden, einschließlich: (i) Betroffene Personen – Ihre Mitarbeiter oder die Mitarbeiter Ihrer Kunden, Auftragnehmer oder verbundenen Unternehmen; und (ii) Datenkategorien – Name, Kontaktinformationen (z. B. Adressen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern), IP-Adresse, Standort, Bilder, Bildschirm und System, Einrichtung, Gerät oder Gerätenutzungsdaten. Wenn die geltenden Gesetze eines Rechtsraums die Rollen von „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten anerkennen, handeln Sie als Verantwortlicher und wir handeln als Auftragsverarbeiter und verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit Ihren dokumentierten Anweisungen, dem Vertrag und den geltenden Gesetzen und nur insoweit und nur so lange wie notwendig, um die SaaS-Anwendungen und/oder die zugehörigen Services bereitzustellen und die Rechte und Verpflichtungen gemäß dem Vertrag auszuüben und zu erfüllen. Sie

autorisieren uns, personenbezogene Daten mit Unterauftragsverarbeitern in beliebigen Rechtsräumen zu teilen, vorausgesetzt, wir verwenden gesetzlich durchsetzbare Übertragungsmechanismen und binden diese Unterauftragsverarbeiter vertraglich an vergleichbare Bedingungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Wir übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Vertrag entspricht. Sie halten uns und unsere verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmer und Lizenzgeber auf Ihre Kosten in Bezug auf alle Verluste, Urteile und Schadensersatzzahlungen schadlos (einschließlich Anwaltsgebühren), die im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter in Verbindung mit unserem Besitz, unserer Verarbeitung oder unserer Verwendung personenbezogener Daten entsprechend dem Vertrag entstehen. Wir werden Anfragen betroffener Personen an Sie weiterleiten und stellen Ihnen eine angemessene Unterstützung bereit, damit Sie: (a) Anfragen beantworten können; (b) die Sicherheit gewährleisten können; (c) auf Beschwerden oder Anfragen reagieren oder Auswirkungen bewerten können; und (d) die Einhaltung unserer Verpflichtungen in diesem Abschnitt überprüfen können (einschließlich der Beteiligung an Audits im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten), vorausgesetzt, Sie erstatten alle angemessenen Kosten. Nach der Kündigung löschen oder anonymisieren wir alle personenbezogenen Daten, es sei denn, es ist erforderlich oder gesetzlich zulässig, diese zu Compliance-, Audit- oder Sicherheitszwecken aufzubewahren. Wenn wir der Ansicht sind, dass eine Anweisung gegen geltende Datenschutzgesetze verstößt oder wir nach geltendem Recht personenbezogene Daten in Bezug auf betroffene Personen im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) auf eine Weise verarbeiten müssen, die nicht Ihren oder den dokumentierten Anweisungen Ihrer Benutzer entspricht, benachrichtigen wir Sie hierüber in schriftlicher Form, es sei denn, eine solche Benachrichtigung ist gesetzlich aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses untersagt. Wir stellen auf Anfrage die Identität der Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung und benachrichtigen Sie über beabsichtigte Ergänzungen oder Ersetzungen. Sie haben fünf Werktag Zeit, um Widerspruch einzulegen. Wenn Sie Widerspruch einlegen, können wir den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung kündigen, ohne hierfür haftbar zu sein. Wir stellen sicher, dass Personen, die personenbezogene Daten betroffener Personen verarbeiten, sich im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung zur Geheimhaltung verpflichten. Wenn die Übertragung personenbezogener Daten erforderlich ist, gilt Folgendes: (y) Sie autorisieren uns und unsere verbundenen Unternehmen, zum eingeschränkten Zweck Ihrer Bindung als Prinzipal mit der Funktion eines „Datenexporteurs“ im Rahmen eines Vertrags über die Datenübertragung zwischen Honeywell-Unternehmen oder zwischen Honeywell und Serviceanbietern als Ihr Vertreter zu handeln. Dieser Vertrag besteht aus den Standardvertragsklauseln der Europäischen Union für die Übertragung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern („SCC“); und (z) Die Parteien stimmen zu, dass die SCC (unter https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/model-contracts-transfer-personal-data-third-countries_en bzw. unter der jeweils aktuellen Website) als von Ihnen oder Ihren verbundenen Unternehmen in der Funktion als „Datenexporteur“ und von uns oder unseren verbundenen Unternehmen in der Funktion als „Datenimporteur“ unterzeichnet gelten.

23.10 Gewährleistungsausschluss. DIE SAAS-ANWENDUNG WIRD OHNE GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNGEN IRGEND EINER ART BEREITGESTELLT, OB AUSDRÜCKLICHER, STILLSCHWEIGENDER ODER GESETZLICHER ART. IM MAXIMALEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG SCHLIESSEN WIR ALLE GEWÄHRLEISTUNG UND ZUSICHERUNGEN AUS, EINSCHLIESSLICH DER ZUSICHERUNG DER HANDELSÜBLICHKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. WIR GEWÄHREN NICHT, DASS DIE SAAS-ANWENDUNG IHRE ANFORDERUNGEN ERFÜLLT ODER UNTERBRECHUNGS- ODER FEHLERFREI FUNKTIONIERT.

23.11 Haftungsbeschränkungen. WIR SIND NICHT FÜR INDIREKTE, ZUFÄLLIGE,

EXEMPLARISCHE, PUNITIVE, SPEZIELLE ODER ANSCHLIESSENDE
SCHADENSERSATZZAHLUNGEN HAFTBAR, EINSCHLIESSLICH
SCHADENSERSATZZAHLUNGEN FÜR ENTGANGENE GEWINNE UND UMSÄTZE IM
ZUSAMMENHANG MIT DER SAAS-ANWENDUNG. UNSERE KUMULIERTE GESAMTHAFTUNG
IM ZUSAMMENHANG MIT DER SAAS-ANWENDUNG IST AUF DIREKTE SCHÄDEN IN
FOLGENDER HÖHE BEGRENZT, JE NACHDEM, WELCHER BETRAG HÖHER IST: (a) BETRÄGE,
DIE IN DEN 12 MONATEN UNMITTELBAR VOR DER GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN
FÜR DIE SAAS-ANWENDUNG GEZAHLT WURDEN; UND (b) 50.000 USD. DIE VON EINER
PARTEI GELTEND GEMACHTEN ANSPRÜCHE WERDEN GESAMMELT. DIE GENANNTEN
GRENZBETRÄGE WERDEN DURCH MEHRERE ANSPRÜCHE NICHT ERHÖHT. UNSERE
HAFTUNG FÜR EVALUIERUNGS- ODER TESTVERSIONEN IST AUF 1.000 USD BEGRENZT.

23.12 Verschiedenes. Beschreibungen der zukünftigen Produktausrichtung oder beabsichtigter Aktualisierungen (einschließlich neuer oder verbesserter Funktionen), die sich auf andere Funktionen und Merkmale als zum Zeitpunkt des Vertrags bereitgestellt beziehen, dienen lediglich Informationszwecken und stellen keine verbindlichen Verpflichtungen für uns dar, Materialien, Code oder Funktionalität bereitzustellen. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, finden Entwicklung, Freigabe und zeitliche Planung dieser Aktualisierungen nach unserem alleinigen Ermessen statt. Wir behalten uns das Recht vor, zusätzliche Kosten für neue oder verbesserte Funktionen oder Merkmale zu berechnen. Sie müssen alle Gesetze und Vorschriften einhalten, die für Ihre Verwendung der SaaS-Anwendung gelten. Ihre Rechte zur Verwendung der SaaS-Anwendung unterliegen dieser Einhaltung. Die HSSTs haben Vorrang gegenüber allen anderen Bestimmungen des Vertrags in Bezug auf die SaaS-Anwendung. Die Abschnitte 23.7 bis 23.12 und die Teile der HSSTs, die ihrer Natur nach den Vertrag überdauern sollten, gelten nach der Kündigung oder dem Ablauf des Vertrags fort.

23.13 Finanzieller Status des Kunden. Der Kunde sichert zu und garantiert Honeywell auf fortlaufender Basis, dass er sich in einer guten finanziellen Situation befindet und bei Fälligkeit alle Rechnungen bezahlen kann. Der Kunde stellt von Zeit zu Zeit finanzielle oder zusätzliche Informationen bereit wie von Honeywell verlangt, damit Honeywell die finanzielle Situation und Kreditwürdigkeit des Kunden bewerten kann. Darüber hinaus autorisiert der Kunde Honeywell, von Kreditauskunfteien, den Banken und Lieferanten des Kunden und anderen Quellen finanzielle Informationen über den Kunden anzufordern. Honeywell kann nach alleinigem Ermessen den Umfang der Vorleistungen erweitern oder reduzieren (wenn vorhanden), den Honeywell dem Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag bereitgestellt hat.

24. CYBERSICHERHEIT-VORFÄLLE

Ungeachtet anderer Bestimmungen des Vertrags (a) ist Honeywell unter keinen Umständen für den Schutz vor Cybersicherheit-Vorfällen oder die Minimierung ihrer Folgen im Zusammenhang mit einem Cybersicherheit-Vorfall (gemäß der Definition des United States Computer Emergency Readiness Team) oder anderen ähnlichen cyberbezogenen Ereignissen und/oder Angriffen verantwortlich, die sich auf den Standort oder die Systeme des Kunden auswirken könnten; (b) ist der Kunde allein für den Schutz seiner Standorte und Systeme vor solchen Cyber-Vorfällen oder anderen ähnlichen cyberbezogenen Vorfällen verantwortlich, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der Sicherstellung, dass alle Softwareanwendungen stets auf dem aktuellen Stand sind, dass alle verwendeten Cybersicherheit-Produkte miteinander kompatibel sind und dass alle Patches korrekt und ordnungsgemäß installiert sind; und (c) unterliegen alle Abhilfe-, Neuinstallations- oder Aktualisierungsaktivitäten, die (wenn zutreffend) von Honeywell als Folge eines Cybersicherheit-Vorfalles oder im Zusammenhang mit einem Cybersicherheit-Vorfall oder anderen ähnlichen cyberbezogenen Ereignissen und/oder Angriffen bereitgestellt werden,

der Zahlung zusätzlicher Kosten für diese Arbeiten zuzüglich geltender Steuern durch den Kunden an Honeywell (zusätzlich zu den anderweitig gemäß dem Vertrag fälligen Kosten).

25. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

25.1 Gesamter Vertrag Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen und Verpflichtungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Es gibt keine mündlichen oder schriftlichen Absprachen, Bestimmungen oder Bedingungen. Keine der beiden Parteien beruft sich auf Zusicherungen, ob ausdrücklicher oder stillschweigender Art, die nicht in diesem Vertrag enthalten sind.

25.2 Änderungen. Änderungen, Ergänzungen oder Modifizierungen dieses Vertrags sind für die Vertragsparteien nicht gültig oder bindend, es sei denn, die Änderungen, Ergänzungen oder Modifizierungen erfolgen in schriftlicher Form und werden von beiden Vertragsparteien ordnungsgemäß unterzeichnet. Anschließend Aufträge oder andere, einseitig vom Kunden ausgegebene Dokumente sind nicht bindend, es sei denn, sie werden von beiden Vertragsparteien ordnungsgemäß unterzeichnet

25.3 Gemeinsame Anstrengung. Die Erstellung dieses Vertrags stellt eine gemeinsame Anstrengung der Parteien dar. Das so entstandene Dokument darf für eine Partei nicht strenger als für die andere Partei ausgelegt werden.

25.4. Überschriften. Die Überschriften in diesem Vertrag dienen lediglich zur Orientierung und Referenz. Sie definieren, beschreiben, erweitern oder begrenzen den Umfang der Absichten dieses Vertrags oder der Absichten der in diesem enthaltenen Bestimmungen nicht.

25.5 Salvatorische Klausel. Die fehlende Gültigkeit, Gesetzlichkeit oder Durchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags oder das Eintreten eines Ereignisses, durch das ein Teil oder eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig wird, wirkt sich in keiner Weise auf die Gültigkeit, Gesetzlichkeit oder Durchsetzbarkeit anderer Teile oder Bestimmungen dieses Vertrags aus. Nichtig Bestimmungen gelten als von diesem Vertrag getrennt. Der restliche Teil dieses Vertrags wird so ausgelegt und durchgesetzt, als ob dieser Vertrag die als nichtig betrachteten Teile oder Bestimmungen nicht enthält. Die Vertragsparteien stimmen weiter zu, diesen Vertrag zu überarbeiten, um alle entfernten Bestimmungen durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die der Absicht der entfernten Bestimmungen möglichst nahe kommen. Die Bestimmungen dieses Absatzes verhindern nicht, dass dieser Vertrag im Ganzen als nichtig betrachtet wird, wenn eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags als nichtig betrachtet wird.

25.6 Kein Verzicht. Wenn eine Partei während der Laufzeit dieses Vertrags eine Bestimmung dieses Vertrags nicht durchsetzt oder die Einhaltung einer Bestimmung nicht anfordert, wirkt sich dies in keiner Weise auf die Gültigkeit dieses Vertrags oder eines Teils dieses Vertrags aus und darf nicht als Verzicht auf das Recht dieser Partei betrachtet werden, später solche Bestimmungen durchzusetzen oder die Einhaltung dieser Bestimmungen durchzusetzen.

25.7 Nachfolger und Abtretungsempfänger. Dieser Vertrag wird zugunsten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Nachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger abgeschlossen und ist für diese bindend.

25.8 Standards und Verhaltenskodexe. Für die Ausführung der Arbeiten gilt die jeweils aktuelle Edition oder Version der Standards oder Verhaltenskodexe, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, es sei denn, es wird in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes festgestellt.

Ein Exemplar des aktuellen Verhaltenskodex kann unter folgender Adresse abgerufen werden:
<http://www.honeywell.com/sites/honeywell/codeofconduct.htm>

25.9 Fortbestehen. Bestimmungen dieses Vertrags, die ihrer Natur nach Leistungen oder Verpflichtungen nach der Kündigung oder dem Ablauf dieses Vertrags betreffen oder regeln, bestehen nach der Kündigung oder dem Ablauf fort; alle von Honeywell dem Kunden gemäß diesem Vertrag gewährten Garantien und Lizenzen enden jedoch bei Kündigung durch Honeywell aufgrund von Verzögerungen von Zahlungen an Honeywell gemäß diesem Vertrag.

25.10 Geltendes Recht.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

25.11 Keine Abtretung/Delegierung durch den Kunden. Der Kunde darf seine Rechte und Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag, ganz oder teilweise, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Honeywell übertragen oder delegieren. Honeywell darf diesen Vertrag oder alle seine Rechte gemäß diesem Vertrag ohne die Zustimmung des Kunden übertragen.

25.12 Verlustrisiko/Titelübertragung. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung von Produkten, die gemäß diesem Vertrag bereitgestellt werden (ausgenommen Software und Services), gehen auf den Kunden über, wenn Honeywell dem Kunden die Waren am Honeywell-Dock zur Verfügung stellt („Lieferung“). Der Titel an Produkten geht bei Lieferung an den Kunden über. Honeywell hat jedoch bis zum Erhalt der vollständigen Bezahlung ein Eigentumsvorbehalt an diesen Produkten. Honeywell plant die Lieferung entsprechend der standardmäßigen Vorlaufzeit (und wendet entsprechende kommerziell angemessene Anstrengungen an), es sei denn, der Kunde fordert einen späteren Liefertermin an oder Honeywell stimmt einem früheren Lieferdatum schriftlich zu.

25.13 Angepasste Aufträge. Sonder- oder angepasste Aufträge („angepasste Aufträge“) für Produkte, die nicht in der Standardpreisliste von Honeywell aufgeführt werden, können nicht storniert werden. Bei Stornierung eines angepassten Auftrags, ganz oder teilweise, ist der Kunde für den vollständigen Auftrag verantwortlich.

25.14 Rechte an Daten. Der Kunde behält alle Rechte, die der Kunde an den Daten und anderen Informationen bereits besitzt, die der Kunde oder im Auftrag des Kunden handelnde Personen gemäß diesem Vertrag in Bezug auf Services, die von Honeywell oder seinen verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden, eingeben, hochladen, übertragen oder verfügbar machen oder die aus den Geräten des Kunden erfasst werden („Eingabedaten“). Der Kunde gewährt Honeywell das Recht, Eingabedaten zu duplizieren, zu analysieren, zu ändern und anderweitig zu verwenden, um die Lösung und die zugehörigen Produkte und Services bereitzustellen, zu verbessern und zu entwickeln. Der Kunde ist allein für die Einholung aller Zustimmungen und Genehmigungen (einschließlich Mitteilungen an Benutzer oder Dritte) und die Erfüllung aller Bestimmungen verantwortlich, die erfüllt werden müssen, damit wir die Eingabedaten verwenden dürfen. Honeywell und seine verbundenen Unternehmen dürfen Eingabedaten auch für andere Zwecke verwenden, vorausgesetzt, dies erfolgt in anonymisierter Form, sodass der Kunde nicht identifiziert werden kann. Alle in Eingabedaten enthaltenen Kundendaten dürfen nur gemäß den Datenschutzbestimmungen dieses Vertrags (wenn zutreffend) und den geltenden Gesetzen verwendet oder verarbeitet werden. Alle Informationen, Analysen, Erkenntnisse, Erfindungen und Algorithmen, die von Honeywell und/oder seinen verbundenen Unternehmen aus den Eingabedaten abgeleitet werden (jedoch mit Ausnahme der Eingangsdaten selbst) und alle mit diesen verbundenen Rechte an geistigem Eigentum sind ausschließlich und allein das Eigentum von Honeywell und seinen verbundenen Unternehmen und stellen vertrauliche Informationen dar. Honeywell archiviert

keine Eingabedaten zur zukünftigen Verwendung durch den Kunden. Dieser Abschnitt 25.14 besteht nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags fort.

25.15 Remote-Services. Der Kunde stimmt zu, dass Honeywell die Leistungen ganz oder teilweise remote über eine Internetverbindung bereitstellen und zusätzliche Software und zugehörige Kommunikations- und/oder Diagnosegeräte in den jeweiligen Systemen des Kunden („Systeme“) installieren kann, um diese Verbindung und/oder diese Remote-Leistungen zu ermöglichen. Ungeachtet anderer Bestimmungen des Vertrags bleiben diese Software und diese Geräte das Eigentum von Honeywell und müssen aus den Systemen entfernt und auf Verlangen von Honeywell unverzüglich an Honeywell zurückgegeben werden. Der Kunde stimmt zu, mit der Installation und Inbetriebnahme dieser Software und dieser Geräte in den Systemen durch Honeywell in vollem Umfang zu kooperieren. Insoweit von Honeywell angefordert, ermöglicht der Kunde während der Laufzeit des Vertrags eine Internetkonnektivität zwischen seinen relevanten Systemen und den relevanten Servern/Systemen und/oder Cloudplattformen von Honeywell und stimmt dieser Internetverbindung zu. Honeywell und seine verbundenen Unternehmen können in jedem Land, in dem sie oder ihre Vertreter oder Lieferanten geschäftlich tätig sind, alle in Verbindung mit dem Vertrag erhaltenen Daten erfassen, übertragen, empfangen, verarbeiten, pflegen und zum Zweck der Bereitstellung der Leistungen verwenden. Der Kunde sichert zu und garantiert, dass der Kunde der Besitzer der Standorte ist, die Gegenstand dieses Vertrags sind, oder (wenn dies nicht der Fall ist) dass der Eigentümer dieser Standorte den vorangehenden Ausführungen und Abschnitt 25.15 zustimmt, sofern diese Zustimmung erforderlich ist.

